



Deutschland

Rentenbesteuerung



FINANZTIP

Rentenbesteuerung

Als Rentner steuerfrei im Alter leben – von wegen



Udo Reuß

Stand: 27. März 2019

Das Wichtigste in Kürze

- Fast 5 Millionen der 17,8 Millionen Altersrentner in Deutschland sind bereits

Lexilog-Suchpool

heute
einkommensteuerpflichtig.
Allein die Rentenerhöhung im
Juli 2019 führt vermutlich
dazu, dass rund weitere
48.000 steuerpflichtig werden.

- Die Zahl der steuerpflichtigen Rentner steigt kontinuierlich. Das liegt daran, dass für jeden neuen Rentnerjahrgang ein immer höherer Anteil der gesetzlichen Rente zu versteuern ist. Der so ermittelte Freibetrag ist fix; jede Rentenerhöhung muss der Rentner daher voll versteuern.
- Die Renten werden unterschieden nach Basisversorgung, steuerlich

geförderten Altersvorsorgeverträgen und sonstiger privater Altersvorsorge. Für jede Kategorie gibt es eine andere Besteuerungssystematik.

- Das Finanzamt erhält von den auszahlenden Stellen Rentenbezugsmitteilungen und erfährt daher, welche Renten diese überwiesen haben.

So gehen Sie vor

- Wenn Sie nur die Rente als Einkunft beziehen, müssen Sie grundsätzlich eine Steuererklärung abgeben, falls der steuerpflichtige Anteil

höher ist als der Grundfreibetrag. Dieser beträgt 9.000 Euro im Jahr 2018; hinzu kommen 102 Euro Werbungskostenpauschale.

- Die verschiedenen Rentenbezüge gehören in die Anlage R, Pensionen hingegen als Versorgungsbezüge in die Anlage N der Einkommensteuererklärung.
- Das zu versteuernde Einkommen lässt sich reduzieren um Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerleistungen, haushaltsnahe

Dienstleistungen, den Altersentlastungsbetrag, einen Hinterbliebenen-Pauschbetrag oder einen Pauschbetrag für Behinderte.

- Eine [Tabelle](#) in diesem Ratgeber gibt Ihnen Orientierung, ab welcher Bruttorente Sie mit einer Steuerbelastung rechnen müssen.
- Umfassende Steuertipps und Ausfüllhinweise enthält unser **kostenloses** 42-seitiges **Steuer-E-Book** für die Steuererklärung 2018. Hier können Sie es sich herunterladen:

Zum E-Book

In diesem Ratgeber

- ① Immer mehr Rentner steuerpflichtig
- ② Ab welcher Höhe ist die gesetzliche Rente zu versteuern?
- ③ Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?
- ④ Finanzamt erfährt von

Rentenzahlungen automatisch

- ⑤ Bezug der gesetzlichen Rente im Ausland
- ⑥ Steuerpflichtige Rentner müssen die Anlage R ausfüllen
- ⑦ Was gilt für eine Erwerbsunfähigkeitsrente?
- ⑧ Ab wann gibt es den Altersentlastungsbetrag?
- ⑨ Hohe Krankheitskosten senken Steuern
- ⑩ Werbungskosten und Sonderausgaben absetzen
- ⑪ Zusammenveranlagung trotz neuer Lebensgefährtin

12

Wann besteht die Gefahr der Doppelbesteuerung?

Es könnte so schön sein: Ein Leben lang hat man gearbeitet und in die Rentenkasse sowie die private Altersvorsorge eingezahlt – und im Alter genießt man einfach das Geld, das nun in umgekehrte Richtung fließt. Doch weit gefehlt: Auch **Renten sind steuerpflichtig**, und zwar als sonstige Einkünfte. Das ist vielen Ruheständlern nicht bewusst.

Allerdings unterliegt bei den Altersrenten **nur ein bestimmter Teil** der Steuerpflicht. Wie hoch dieser ist, hängt davon ab, wann jemand erstmals eine Rente bezogen hat.

Immer mehr Rentner steuerpflichtig

Von den circa 17,8 Millionen Altersrentnern in Deutschland müssen nach Angaben des Bundesfinanzministeriums derzeit fast 5 Millionen Steuern zahlen. Diese Zahl steigt mit jeder Rentenerhöhung und jedem neuen Rentnerjahrgang.

Am 1. Juli 2018 stieg die Rente in Westdeutschland um 3,22 Prozent, im Osten sogar um 3,37 Prozent. Das führt dazu, dass vermutlich deshalb rund 54.000 Rentner neu in die Steuerpflicht rutschen, schätzt das Bundesfinanzministerium. Im

Juli 2019 soll die Rentenerhöhung in Westdeutschland 3,2 Prozent und in Ostdeutschland 3,9 Prozent betragen – dies wird bei weiteren 48.000 Rentnern zur Steuerpflicht führen.

Nachgelagerte Besteuerung und Übergangsphase

2005 hat der Gesetzgeber für Renten die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Bis 2040 gibt es eine Übergangsphase, in der nur ein Teil der Rente zu versteuern ist. Im Gegenzug ist ein immer höherer Anteil der geleisteten Rentenversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwand steuerlich abzugsfähig. Dieser Prozentsatz des Besteuerungsanteils steigt jedes

Jahr für Neurentner.

Wer schon Rentner ist, für den bleibt der **steuerfreie Teil in Euro konstant**. Mit jeder Rentenerhöhung nimmt aber die Höhe der steuerpflichtigen Rente zu. Auch deshalb wächst die Zahl der steuerpflichtigen Rentner.

Unser Tipp: Bleiben Sie zum Thema **Recht & Steuern** immer auf dem Laufenden - mit unserem kostenlosen Newsletter!

Ab welcher Höhe ist die gesetzliche Rente zu versteuern?

Lexilog-Suchpool

Die Wahrscheinlichkeit, dass Rentner steuerpflichtige Einkünfte beziehen, steigt kontinuierlich. Die Standardrente für das Jahr 2015 lag in Westdeutschland bei 15.611 Euro, in Ostdeutschland bei 14.429 Euro. Ein lediger Rentner, der 2017 erstmals Rente bezieht, keine weiteren Einkünfte hat und in die gesetzliche Krankenversicherung einen eigenen Beitrag von 8,4 Prozent gezahlt hat, muss bei einer Brutto-Jahresrente von mehr als 14.208 Euro davon ausgehen, dass er darauf Steuern zu zahlen hat. Diese Zahlen hat der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine ermittelt.

Lexilog-Suchpool

In der folgenden Tabelle können Sie anhand des Rentenbeginns und der Rentenhöhe ablesen, ob Sie Ihre Rente versteuern müssen, falls Sie **ausschließlich gesetzliche Rentenbezüge** haben. Die Zahlen stellen die Bruttorente dar, das heißt, die Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung inklusive 8,4 Prozent Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und 2,55 Prozent Pflegeversicherung. Sie gelten für einen ledigen Steuerpflichtigen. Als Monatsrente sind die seit Juli 2017 erhöhten Rentenzahlungen zu verstehen. Für Ehepaare, die sich zusammen veranlagen lassen, gelten die doppelten Beträge.

Überschreiten Sie diese in der
Lexilog-Suchpool

Tabelle dargestellten Beträge im Jahr 2017, müssen Sie befürchten, Steuern nachzahlen zu müssen.

Liegen Sie hingegen deutlich darüber, sollten Sie zügig prüfen, ob Sie für die Vorjahre

Steuererklärungen nachreichen

müssen. Erledigen Sie das möglichst schnell. Schließlich verlangen Finanzämter 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, für jeden Verspätungsmonat 0,5 Prozent Zinsen – also 6 Prozent im Jahr.

Steuerfreie Bruttorente
2017 in Euro

Renten-
Beginn

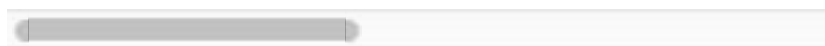
Jahresrente
im Westen

Monat
im W

bis 2005	19.244	1.619
2006	18.609	1.565
2007	18.089	1.522
2008	17.712	1.490
2009	17.264	1.452
2010	16.750	1.409
2011	16.370	1.377
2012	15.958	1.342

Lexilog-Suchpool

2013	15.534	1.307
2014	15.195	1.278
2015	14.945	1.257
2016	14.673	1.234
2017	14.208	1.195



Quelle: Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (Stand: 25. Juli 2017)

Die Steuerpflicht greift demnach bei vielen Neurentnern, die etwas unterhalb der Standardrente liegen. Doch viele Ruheständler können diverse Beträge steuerlich absetzen.

Daher lohnt es sich, jeden Einzelfall für sich zu prüfen – und so mancher Rentner muss nach Abgabe einer Steuererklärung doch keine Steuern zahlen.

Tipp: Mit dem Alterseinkünfte-Rechner des Bayerischen Landesamts für Steuern können Rentner kostenlos kalkulieren, wie hoch eine mögliche Einkommensteuer ausfällt.

Des Weiteren sollten Sie bei der gesetzlichen **Rentenversicherung** die kostenlose

Rentenbezugsmitteilung zur Vorlage beim Finanzamt bestellen.

Diese enthält die Renten-Beiträge, die Sie in der Steuererklärung eintragen müssen. Sie gibt zudem

Hinweise, wo Sie diese Werte in den Formularen eintragen müssen. Haben Sie die Bescheinigung einmal beantragt, bekommen Sie diese in den Folgejahren automatisch zugesandt. Bei der Bestellung müssen Sie Ihre Sozialversicherungsnummer nennen; für eine Hinterbliebenenrente benötigen Sie die des Verstorbenen.

Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Die **meisten Rentner müssen keine Steuern** zahlen. Zum einen, weil sie gar nicht so viel ausbezahlt

bekommen. Zum anderen, weil ein Teil der Rente steuerfrei ist.

Für den steuerpflichtigen Teil der Rente gilt aber Folgendes: Bei Überschreiten einiger Grenzen sind auch Bezieher von Ruhegeld verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Für 2017 liegt der Grundfreibetrag bei 8.820 Euro, 2018 bei 9.000 Euro. Die Werbungskostenpauschale für Rentner in Höhe von 102 Euro kann addiert werden. Das heißt: 2017 bleiben steuerpflichtige Renteneinkünfte von bis zu 8.922 Euro im Jahr auf jeden Fall steuerfrei. Für das Jahr 2018 sind es 9.102 Euro. Bei Zusammenveranlagten verdoppelt sich dieser Betrag.

Wenn Sie höhere Werbungskosten haben, können Sie Aufwendungen geltend machen, falls Sie diese belegen können. Haben Sie als Rentner-Ehepaar im Jahr 2018 gemeinsam einen Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 18.204 Euro, dann müssen Sie grundsätzlich bis zum 31. Juli 2019 eine Steuererklärung für das Jahr 2018 abgeben.

Kommen Nebeneinkünfte – etwa Vermietungs- oder Kapitaleinnahmen – hinzu, zählen diese natürlich dazu. Auch wenn einer der zusammenveranlagten Partner Lohn bezieht oder andere Einkünfte hat, können Sie zur Abgabe verpflichtet sein. Im

Einkommensteuererklärung haben wir die allgemeinen Grundsätze zusammengefasst.



E-Book

Hier können Sie sich unser **kostenloses** 42-seitiges **E-Book** für die Steuererklärung 2018 herunterladen:

Zum Download

Lexilog-Suchpool

Finanzamt erfährt von
Rentenzahlungen
automatisch

Die Träger der
Rentenversicherungen und auch die
privaten Versicherer teilen der
Finanzverwaltung in sogenannten
Rentenbezugsmitteilungen mit,
welche Renten sie im Jahr
überwiesen haben (§ 22a
Einkommensteuergesetz). Folglich
fordern Finanzämter manche
Rentner gezielt dazu auf, eine
Steuererklärung abzugeben. Wer
sich als Steuerpflichtiger bei Elster
online für die vorausgefüllte

Steuererklärung registrieren lässt, der erhält automatisch auch die gemeldeten Rentenzahlungen als Daten übermittelt.

Auch Krankenkassen teilen den Finanzämtern die Höhe der gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihrer Versicherten mit. Solche Daten liegen dem Finanzamt vor.

Amtsveranlagung in
Mecklenburg-Vorpommern
möglich

Vor diesem Hintergrund konnten die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2017 ein Pilotprojekt starten: die **Amtsveranlagung von Rentnern.**

Damit ist gemeint, dass Rentenbezieher nur einen einseitigen Vordruck als Einverständniserklärung unterschreiben brauchen. Das geht bei Rentnern in Mecklenburg-Vorpommern, die nur Renteneinkünfte beziehen. Nutzen dürfen Sie dieses Verfahren nur, wenn Sie bis auf Ihre Renteneinkünfte allenfalls einen Minijob mit höchstens 450 Euro monatlichen Einnahmen hatten und Kapitaleinkünfte bereits über die Abgeltungssteuer versteuert haben oder unterhalb des Sparerpauschbetrags von 801 Euro je Person blieben.

Das Finanzamt erstellt dann auf unbürokratische Art und Weise einen Steuerbescheid. Elektronisch

gemeldete Daten wie die bezahlten Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt es als Sonderausgaben. Stellt es fest, dass ein Rentner Steuern zahlen muss, dann muss er diese dementsprechend entrichten.

2018 haben gut 8.000 Rentner dieses Angebot genutzt. Mit einer weiteren Steigerung ist zu rechnen, weil in dem neuen, überarbeiteten Formular die steuerpflichtigen Senioren jetzt einige Kosten absetzen können. Dazu zählen Spenden, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerkosten und außergewöhnliche Belastungen.

abzugsfähige Kosten, zum Beispiel für einen Rentenberater oder einen Rechtsstreit wegen der Rentenhöhe, können Sie diese in diesem Formular nicht angeben. Das geht nur in einer normalen Steuererklärung.

Das **Amtsveranlagungsverfahren** können auch Pensionäre nutzen. Derzeit aber nur in Mecklenburg-Vorpommern. Andere Bundesländer werden möglicherweise nachziehen.

Der Deutsche Steuerberaterverband kritisiert, dass die Rentner im Rahmen der Amtsveranlagung nicht ausreichend nach steuerrelevanten Lebenssachverhalten befragt würden. Daraus resultiere die Gefahr unvollständiger Angaben.

Zudem sei derzeit noch nicht geklärt, ob die Einverständniserklärung rechtlich eine (vereinfachte) Steuererklärung darstelle. Unklarheiten sieht der Verband insbesondere bei den Korrekturvorschriften.

Rente von Unfallversicherung ist steuerfrei

Steuerfrei ist die Rente, die aufgrund eines Arbeitsunfalls von der gesetzlichen Unfallversicherung bezahlt wird. Das gilt auch für Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung, für Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und

Wiedergutmachungsrenten für Nazi- und DDR-Opfer.

Bezug der gesetzlichen Rente im Ausland

2017 hat die Deutsche Rentenversicherung fast 240.000 Renten an Deutsche überwiesen, die **im Ausland wohnen**. Dabei gilt generell, dass derjenige, der **mehr als sechs Monate** im Jahr im Ausland lebt, hierzulande als **beschränkt steuerpflichtig** gilt.

Damit verbunden ist, dass **Steuervorteile** wie der

Grundfreibetrag, das Ehegattensplitting oder der Abzug

von außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheitskosten **entfallen**. Das können Sie verhindern, wenn Sie mindestens 90 Prozent Ihres gesamten Einkommens aus Deutschland beziehen oder Ihre Einkünfte im ausländischen Wohnsitzstaat niedriger sind als der Grundfreibetrag.

Dann können Sie beim Finanzamt einen **Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht** stellen. Bei einem Umzug in ein anderes EU-Land benötigen Sie hierfür die Bescheinigung EU/EWR, die die ausländische Finanzbehörde ausfüllen soll.

Steuerpflicht ist zu empfehlen, wenn Ihre Einkünfte in Deutschland steuerpflichtig sind. Ob die Rente in Deutschland oder im neuen Wohnland zu versteuern ist, legt das jeweilige

Doppelbesteuerungsabkommen

fest. Bei einem Umzug etwa nach Österreich, Spanien oder Polen wird die gesetzliche Rente grundsätzlich in Deutschland besteuert. Anders ist dies beispielsweise in den USA, Frankreich oder der Schweiz.

Das [Finanzamt Neubrandenburg](#) ist zuständig für Rentenempfänger im Ausland. Es bietet auf seiner Website die benötigten Formulare sowie weitere Informationen.

weitere Einkünfte aus Deutschland, zum Beispiel als Vermieter, dann müssen Sie Ihre Steuererklärung weiterhin bei Ihrem **Heimat-Finanzamt** abgeben.

Weitere Informationen zur [Auslandsrente](#) haben wir in einem eigenen Ratgeber zusammengestellt.

Steuerpflichtige Rentner müssen die Anlage R ausfüllen

Ihre Rentenbezüge müssen Sie in der Einkommensteuererklärung in die **Anlage R** eintragen. Anders ist es bei Pensionen. Diese gelten als

Versorgungsbezüge aus dem früheren Dienstverhältnis und gehören in die Anlage N. Für Pensionen gibt es einen Versorgungsfreibetrag samt Zuschlag zum selbigen, sodass ein Teil steuerfrei bleibt.

Damit Sie in Anlage R die verschiedenen Renten in die richtige Zeile eintragen können, müssen Sie die Systematik der Rentenarten kennen. Der Gesetzgeber teilt diese in **drei Kategorien** ein:

Basisversorgung, steuerlich geförderte Altersvorsorgeverträge und sonstige private Altersvorsorge – mit jeweils anderen steuerlichen Konsequenzen. Geregelt ist dies im schwer verständlich formulierten

Paragraf 22

Lexilog-Suchpool

Basisversorgung

Bei den Leistungen aus der Basisversorgung handelt es sich um dauerhafte, wiederkehrende Zahlungen, meist im monatlichen Turnus – ob als Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente. Als Basisversorgung gelten auch Teilrenten oder eine Rentenzahlung, die als einmalige Leistung ausgezahlt wird.

Im Einzelnen handelt es sich um Leibrenten und andere Leistungen aus

Rentenversicherung,

- berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel für Ärzte oder Anwälte),
- der landwirtschaftlichen Alterskasse und
- privaten Rürup-Renten.

Für diese Renten greift die **nachgelagerte Besteuerung**, die schrittweise bis 2040 umgesetzt wird (siehe Tabelle unten). So gilt für Rentner, die erstmals 2017 eine Altersrente erhalten, dauerhaft ein Besteuerungsanteil von 74 Prozent. Das heißt, 26 Prozent der Renten sind steuerfrei. Dieser Anteil sinkt für jüngere Rentnerjahrgänge,

sodass bei einem Rentenbeginn beispielsweise 2018 nur noch 24 Prozent steuerfrei sind.

Der steuerfreie Teil der Rente wird im Folgejahr als konstanter Betrag in Euro ermittelt und dauerhaft als individueller Rentenfreibetrag festgeschrieben. Alles, was drüber liegt, muss der Rentner dann versteuern.

Anteil der Besteuerung
nimmt zu

**Jahr des
Rentenbeginns**

**Besteuerungs-
anteil (in %)**

2015

70

2016	72
------	----

2017	74
------	----

2018	76
------	----

2019	78
------	----

2040	100
------	-----



Quelle: § 22 EStG (Stand: 2018)

Einzutragen sind diese Renten und anderen Leistungen im oberen Teil der ersten Seite der Anlage R. Die meisten Rentner erhalten auf ihr Konto nicht die vollständige Rente

überwiesen. Die Rentenversicherungsträger ziehen vorher die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ab. Als Rentner müssen Sie in der Steuererklärung die komplette Jahresrente (Bruttorente) angeben, nicht die Summe der monatlich ausgezahlten Beträge.

Öffnungsklausel

Die Übergangsregelung bis 2040 soll dafür sorgen, dass geleistete Beiträge möglichst kein zweites Mal besteuert werden. Für spezielle Fälle hat der Gesetzgeber eine Öffnungsklausel geschaffen. Diese betrifft vor allem Bezieher von berufsständischen

Versorgungseinrichtungen.

Haben Sie vor Ihrer Rente bis Ende 2004 **mindestens zehn Jahre lang** Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt, können Sie für die auf diesen Beiträgen beruhenden Renten eine günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen. Dazu müssen Sie in der Anlage R ab Zeile 11 entsprechende Angaben machen.

Steuerlich geförderte Altersvorsorge

Auf die zweite Seite der Anlage R gehören die Renten aus der zweiten Kategorie. Dazu zählen alle Leistungen, die auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen – wie die Riester-Rente und

Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung).

In aller Regel basieren diese Leistungen auf Beiträgen, die entweder durch Zulagen, den Sonderausgabenabzug oder durch Steuerfreistellung privilegiert wurden. Dafür gilt grundsätzlich die volle Einkommensteuer, soweit diese Leistungen auf steuerfreien oder geförderten Beiträgen beruhen. Trifft dies nur teilweise zu, dann sind diese auch nur anteilig zu versteuern.

Sonstige Leibrenten

In die dritte Gruppe der sonstigen

Lexilog-Suchpool

Leibrenten fallen Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden (Altverträge). Außerdem zählen nach dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge dazu, die eine Teilkapitalisierung beziehungsweise eine Einmalauszahlung oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vorsehen. Wurde der Vertrag 2012 oder später abgeschlossen, gilt das 62. Lebensjahr.

Im Wesentlichen handelt es sich in dieser Kategorie um **private Rentenversicherungen und Zusatzversorgungsrenten** für ehemalige Mitarbeiter im

öffentlichen Dienst. Solche sonstigen Leibrenten sind im unteren Teil von Seite 1 der Anlage R einzutragen.

Zu versteuern ist nur der Ertragsanteil einer solchen Rente. Dabei unterscheidet sich der Ertragsanteil bei Leibrenten und bei abgekürzten Leibrenten. Bei letzteren handelt es sich um befristete Renten beziehungsweise solche, die mit dem Todeszeitpunkt erlöschen.

Beispiele sind

- private selbstständige Erwerbsminderungsrenten, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden

(Berufsunfähigkeitsrenten) und

- Waisenrenten aus privaten Versicherungen, die die Voraussetzungen der Basisversorgung nicht erfüllen.

Die Besteuerung von abgekürzten Leibrenten hängt von der voraussichtlichen Laufzeit ab (§ 55 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Bei Leibrenten ist der Ertragsanteil abhängig vom Alter des Beziehers bei Rentenbeginn. So liegt dieser bei einem 65-jährigen Leibrentenempfänger bei 18 Prozent.

Wie Sie Ihre private Kapitallebens-
oder

Lexilog-Suchpool

Rentenversicherung **versteuern**
müssen, können Sie in einem
eigenen Ratgeber lesen.

Altersteilzeit-Leistungen
sind begrenzt steuerfrei

Zahlt der Arbeitgeber für den
gleitenden Übergang in den
Ruhestand Aufstockungsbeträge
und zusätzliche Beiträge zur
gesetzlichen Rentenversicherung,
sind diese begrenzt steuerfrei.

Allerdings gelten diese als
Lohnersatzleistung und unterliegen
damit dem Progressionsvorbehalt –
sie erhöhen also den Steuersatz für
die zu versteuernden Einkünfte.

Veräußerungsgewinn ermäßig versteuern

Für Selbstständige,
Gewerbetreibende und Landwirte
stellt oft der eigene Betrieb eine
wichtige Säule der Altersvorsorge
dar. Haben sie das 55. Lebensjahr
vollendet oder sind sie dauernd
berufsunfähig, profitieren sie von
Steuererleichterungen, wenn sie
ihren Betrieb aufgeben oder
verkaufen. Dafür gibt es einen
Freibetrag von 45.000 Euro.

Übersteigt der Aufgabegewinn
jedoch 136.000 Euro, wird der
Freibetrag um den überschießenden
Betrag gekürzt. Dieser Aufgabe-
beziehungsweise

Veräußerungsgewinn kann einmal

im Leben mit einem ermäßigten
Steuersatz versteuert werden.



Der Finanztip- Newsletter

Wir machen Ihre Finanzen fit!
Sparen Sie jede Woche Geld
und wehren Sie sich gegen
Abzocke.

Lexilog-Suchpool

Was gilt für eine Erwerbsunfähigkeitsrente?

Eine gesetzliche **Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente** wird grundsätzlich genauso wie eine Altersrente besteuert. Bekommen Sie zunächst eine Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) und dann beim Überschreiten der Altersgrenze stattdessen eine Altersrente, dann gilt letztere als Folgerente.

Beispiel: 1998 bekommen Sie erstmals eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Ab März 2018 werden Sie Altersrentner.

Für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Altersrente wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt. Der tatsächliche Beginn der Folgerente wird dabei um die Laufzeit der Vorgängerrente in die Vergangenheit verschoben. Dadurch mindert sich der prozentuale Besteuerungsanteil. Dieser darf 50 Prozent aber nicht unterschreiten. Bei ununterbrochenem Bezug der EU-Rente von 1998 bis Februar 2018 ist für die Ermittlung des Prozentsatzes des steuerfreien Teils der Rente also auf das Jahr 1998 abzustellen. Für das Jahr 2018 beträgt der steuerfreie Teil der Rente also 50 Prozent der vom März bis Dezember 2018 bezogenen Bruttorente (also ohne Abzug von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen).

Beispiel: 2016 erhielt eine Frau erstmals Altersrente. Nach ihrem Tod erhielt ab April 2018 der Witwer für sie eine Hinterbliebenenrente.

Auch die Hinterbliebenenrente ist steuerlich eine Folgerente. Für die Berechnung des Prozentsatzes des steuerfreien Teils der Rente wird hier auf das Jahr 2016 abgestellt. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 72 Prozent, der steuerfreie Teil der Rente 28 Prozent. Für die von April bis Dezember 2018 bezogene Hinterbliebenenrente beträgt der steuerfreie Teil also 28 Prozent der Bruttorente.

Ab wann gibt es den
Altersentlastungsbetrag?

Ältere Steuerzahler bekommen ab dem Kalenderjahr, nachdem sie ihr 64. Lebensjahr vollendet haben, vom Fiskus eine **Steuerermäßigung** in Form des Altersentlastungsbetrags. Allerdings gilt dieser nicht für Renten und Pensionen, aber für alle anderen Einkünfte (§ 24a EStG).

Beispiel: Am 13. Dezember 2015 wurde Steuerzahler A 64 Jahre alt. Er arbeitet als Angestellter. Ab 2016 steht ihm der

Altersentlastungsbetrag zu. Der beträgt in diesem Fall 22,4 Prozent der Einkünfte – und maximal 1.064 Euro. Um höchstens 1.064 Euro

kann also Herr A die Summe seiner Einkünfte (beispielsweise aus Lohn,

Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen) reduzieren. Dadurch verringert sich der Gesamtbetrag seiner steuerpflichtigen Einkünfte.

Der Altersentlastungsbetrag kann bereits bei der **monatlichen Gehaltsabrechnung** berücksichtigt werden. Er schmilzt per Gesetz jährlich ab, sodass der Geburtsjahrgang 1974 als letzter davon profitiert. Für 2017 ist der Altersentlastungsbetrag auf 20,8 Prozent und einem Höchstbetrag von 988 Euro gesunken. Im Jahr 2018 liegt er bei 19,2 Prozent und höchstens 912 Euro.

Den Altersentlastungsbetrag müssen Sie nicht gesondert beantragen. Das Finanzamt

berücksichtigt ihn im
Steuerbescheid automatisch.

Hohe Krankheitskosten senken Steuern

Senioren können wie andere Steuerpflichtige von allgemeinen Steuererleichterungen profitieren. Ältere Menschen haben häufig deutlich höhere **Krankheits- und Pflegekosten**. Das altersbedingte Wohnen in einem Seniorenheim ist zwar steuerlich nicht absetzbar. Etwas anderes gilt jedoch, wenn Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit die Ursache ist. Von den Unterbringungskosten ist die sogenannte Haushaltsersparnis

abzuziehen.

Das heißt: Der Fiskus geht davon aus, dass der Gepflegte durch die Verköstigung im Heim unter anderem Geld für Lebensmittel, Strom und Wasser spart. Für 2017 liegt die Haushaltsersparnis bei 8.820 Euro für das volle Jahr der Heimunterbringung beziehungsweise $\frac{1}{360}$ davon für jeden Tag (= 24,50 Euro), wenn der Haushalt erst im Laufe des Jahres aufgelöst wurde. Der Jahresbetrag 2018 liegt bei 9.000 Euro, der Tagesbetrag also bei 25 Euro.

Verordnet ein Arzt oder ein Heilpraktiker Medikamente oder Hilfsmittel, dann sind die dafür selbst getragenen Kosten als

außergewöhnliche Belastungen
abziehbar. Dasselbe gilt für andere
Krankheitskosten: Kurkosten,
Zuzahlungen für die Brille, das
Hörgerät oder für den Zahnarzt.

Gegebenenfalls können Sie auch
Fahrtkosten und die Aufwendungen
einer erforderlichen Begleitperson
als außergewöhnliche Belastungen
geltend machen. Allerdings gilt auch
für Rentner, dass sie nur die Kosten
absetzen können, die die
zumutbare Belastung
übersteigen.

Hinterbliebenen-
Pauschbetrag

Zu den außergewöhnlichen
Belastungen zählt auch der

Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro (§ 33b Abs. 4 EStG). Um diesen Betrag ermäßigt sich auf Antrag das zu versteuernde Einkommen eines Hinterbliebenen. Voraussetzung ist, dass er als Hinterbliebener eine Rente oder andere finanzielle Leistung aufgrund des Tods eines Angehörigen erhält.

Beispiele für solche Hinterbliebenenbezüge sind

- eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Tod durch Arbeitsunfall,
- der Bezug nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,

Lexilog-Suchpool

- der Bezug nach dem

Soldatenversorgungsgesetz und

- der Bezug nach dem Gesetz über die Bundespolizei.

Der Pauschbetrag ist auf Seite 3 des Mantelbogens in der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Behinderten-Pauschbetrag

Auch der Pauschbetrag für Behinderte kann beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Grad der Behinderung von mindestens 25; § 33b EStG).

Werbungskosten und Sonderausgaben absetzen

Machen Sie in der Steuererklärung keine weiteren Angaben, dann berücksichtigt das Finanzamt für jeden Rentner 102 Euro als Werbungskostenpauschale und 36 Euro als Sonderausgabenpauschale. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zählen als Sonderausgaben. Diese tragen Sie in der Anlage Vorsorgeaufwand ein. Dorthin gehören auch der Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung und für eine Unfallversicherung. Gezahlte Kirchensteuer und Spenden tragen Sie auf der zweiten Seite des

Mantelbogens als Sonderausgaben ein.

In die Anlage R gehören die Werbungskosten. Beispiele dafür sind:

- die Gebühren für einen Rentenberater,
- die mit der Anlage R verbundenen Steuerberatungskosten und
- die Ausgaben für Steuersoftware.

Im Ratgeber Steuersoftware empfehlen wir Ihnen Programme, mit denen Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen können. Dazu zählt

unter anderem die
Steuersparerklärung. Von diesem
Programm gibt es eine spezielle
Version: Steuersparerklärung für
Rentner. Der Herausgeber hat
zudem ein Portal namens
Steuergoldies geschaffen. Dort
finden Rentner Tipps und
Werkzeuge rund um die Themen
Steuern, Pflege und Behinderung.

Handwerkerleistungen und
haushaltsnahe Dienstleistungen
können Sie zusätzlich abziehen. Wer
als alter Mensch im eigenen
Haushalt Hilfe benötigt und
deswegen eine ambulante
Pflegekraft beauftragt, kann einen
Teil seiner Kosten über die
Steuererklärung zurückholen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

lassen sich bis höchstens 20.000 Euro geltend machen und können maximal 4.000 Euro Steuern sparen.

Zusammenveranlagung trotz neuer Lebensgefährtin

Bei Verheirateten ist die Zusammenveranlagung der Normalfall. Das spart in vielen Fällen Geld. Voraussetzung dafür ist, dass beide Partner nicht dauernd getrennt leben. Doch was passiert, wenn einer der beiden dauerhaft ins Pflegeheim muss und der andere Partner mit einer neuen Lebensgefährtin zusammenlebt?

Diesen Fall hatte das Finanzgericht Niedersachsen zu entscheiden. Es bejahte die Zusammenveranlagung, weil der Mann nicht nur die Pflegekosten zahlte, sondern sich nach Auskunft der Pflegeeinrichtung auch weiterhin liebevoll und geduldig um seine Ehefrau kümmerte (Urteil vom 23. Juni 2015, Az. 13 K 225/14).

Jede Woche die besten
Tipps - kostenlos &
werbefrei!

Wann besteht die Gefahr
Lexilog-Suchpool

der Doppelbesteuerung?

Manchen Ruheständlern droht sogar eine **Doppelbesteuerung der Rente**. Das liegt an der Systematik der Rentenbesteuerung und an der langen Übergangsphase von 2005 bis 2040, in der die nachgelagerte Besteuerung und der höhere Steuerabzug der gezahlten Vorsorgeaufwendungen schrittweise eingeführt werden. Erst ab dem Jahr 2025 können Sie 100 Prozent Ihrer gezahlten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung als Sonderausgaben absetzen – begrenzt bis zum jeweils gültigen Höchstbetrag.

Sie auf der einen Seite den **steuerfreien Rentenzufluss**. Das ist der steuerfreie Rententeil, den Sie bis zum Lebensende erwarten können. Dem gegenüberstellen müssen Sie den **Gesamtbetrag der versteuerten Rentenbeiträge**; also Ihre Beiträge für die Rentenversicherung, die Sie aus versteuertem Einkommen bezahlt haben. Fällt der steuerfreie Rentenzufluss niedriger aus als die Summe der versteuerten Rentenbeiträge, liegt eine Doppelbesteuerung vor. Diese hat aber das Bundesverfassungsgericht verboten.

Ein Beispiel illustriert, wie es zur Doppelbesteuerung kommen kann:

Eine heutige Rentnerin war über

Jahrzehnte selbstständig und hat in dieser Zeit ohne Arbeitgeberzuschüsse in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Nur wenige Jahre war sie angestellt, in denen sie Arbeitgeberzuschüsse erhielt. 2015 bekam sie erstmals Rente. Von ihrer Jahresbruttorente 2016 in Höhe von 20.000 Euro waren 30 Prozent steuerfrei. Ihr Rentenfreibetrag liegt somit bei 6.000 Euro. Dieser steuerfreie Rentenanteil von 6.000 Euro wird mit 18 Jahren, der statistischen Lebenserwartung bei Rentenbeginn, multipliziert: Das ergibt 108.000 Euro als steuerfreien Rentenzufluss.

Zu vergleichen ist diese Summe mit den gesamten eingezahlten

Beiträgen für die Rentenversicherung, die sich steuerlich nicht ausgewirkt haben (versteuerte Rentenbeiträge). Diese Beiträge hat nämlich die Steuerpflichtige aus versteuertem Einkommen finanziert. Falls sie während ihrer Erwerbsphase mehr als 108.000 Euro versteuerte Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat, liegt bei ihr eine Doppelbesteuerung vor.

Umstritten ist, wie der steuerfreie Rentenzufluss zu berechnen ist. Nichtsdestotrotz gehen einige Experten wie die Brüder Günter und Werner Siepe davon aus, dass sich die Fälle häufen, in denen Rentner vom Fiskus zweimal abkassiert werden. Wahrscheinlich steigt von

Jahr zu Jahr nicht nur die Anzahl der Betroffenen, sondern auch der Umfang der Doppelbesteuerung.

Nach aktueller Rechtslage muss jedoch ein Rentner dies im Einzelfall vor Gericht nachweisen. Dazu benötigt er unter anderem alle Steuerbescheide für die Jahre, in denen er Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat. Damit verbunden ist eine sehr komplexe Rechenarbeit.

In aussichtsreichen Fällen können Sie Unterstützung bekommen: **Der Bund der Steuerzahler sucht passende Musterkläger**, die bereit sind, die Rechtsfrage klären zu lassen. Bei folgender Konstellation ist eventuell ein Musterprozess

Lexilog-Suchpool

möglich:

- Sie sind Gewerbetreibender oder Freiberufler gewesen und 2017 in Rente gegangen.
- Sie haben über mehrere Jahrzehnte Vorsorgeaufwendungen **in der Nähe der Beitragsbemessungsgrenze** und/oder weitere Beträge freiwillig eingezahlt.
- Sie können einen durchgehenden Versicherungsverlauf nachweisen.
- Sie haben möglichst noch alle Steuerbescheide seit der Einzahlungsphase.

Auch bei Arbeitnehmern, die ab 2018 in Rente gehen, hält der Bund der Steuerzahler eine Doppelbesteuerung für rechnerisch möglich. Als Betroffene können Sie per Mail unter info@steuerzahler.de Kontakt mit dem Verband aufnehmen. Bitte nehmen Sie in Ihrer Mail Bezug auf Finanztip.

Grundsätzlich empfehlen wir allen Steuerzahlern, Steuerbescheide und Daten zu den eigenen Altersvorsorgeaufwendungen unbedingt aufzubewahren.

Lexilog-Suchpool

Diesen Artikel teilen,
drucken oder
kommentieren:



Autor

Udo Reuß

Stand: 27. März 2019

Lexilog-Suchpool

Weitere Themen

- Steuererklärung 2017
- Härteausgleich
Veranlagungsfreigrenze
- Einzelveranlagung
- Steuererklärung Anlage N
- Abgabepflicht
Steuererklärung
- So funktioniert der
Progressionsvorbehalt

- Steuerformular Anlage EÜR
- Ehegattensplitting
- Abfindung und
Einkommensteuer:
Steuerermäßigung
- Steuererklärung-Abgabefrist
- Steuererklärung Anlage R

* Was der Stern bedeutet:

Wir wollen mit unseren unabhängig
recherchierten Empfehlungen
möglichst viele Menschen erreichen
und ihnen mehr finanzielle Freiheit
ermöglichen. Daher sind unsere
Inhalte kostenlos und anzeigefrei

im Internet verfügbar. Unsere aufwendige redaktionelle Arbeit finanzieren wir so:

Unsere unabhängigen Experten untersuchen regelmäßig Produkte und Dienstleister. Nur wenn sie dann ein besonders verbraucherfreundliches Angebot empfehlen, kann der entsprechende Anbieter einen Link zu diesem Angebot setzen lassen. Solche Links kennzeichnen wir mit einem Sternchen (*). Geld erhalten wir, wenn Sie diesen Link z.B. klicken oder beim Anbieter dann einen Vertrag abschließen. Ob und in welcher Höhe uns ein Anbieter vergütet, hat keinerlei Einfluss auf unsere Empfehlungen. Was Ihnen unsere Experten empfehlen, hängt

allein davon ab, ob ein Angebot gut für Sie als Verbraucher ist.

Mehr zu unserer Arbeitsweise lesen Sie [hier](#).



Lexilog-Suchpool